



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel
Telefon +41 61 267 85 62
Telefax +41 61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten und berufliche Vorsorge
z. Hd. Frau M. Hader
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 30. Januar 2013

Regierungsratsbeschluss
vom 29. Januar 2013

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht
Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 haben Sie dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine Vorlage zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes sowie des Gesetzes über die berufliche Vorsorge zukommen lassen und darum ersucht, Ihnen bis zum 11. Februar 2013 unsere Vernehmlassung zu übermitteln. Ihrem Ersuchen kommen wir hiermit gerne nach und möchten Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Vernehmlassung danken.

Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Stossrichtung der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, weil damit das Risiko einer Vorsorgeeinrichtung reduziert wird, Mittel aufzuwenden, wenn das vorhandene Vorsorgeguthaben bei einem Austritt die Art. 15 und 17 FZG nicht erfüllt. Eine grosse Herausforderung bildet jedoch die Neuregelung betreffend Wechsel der Anlagestrategie, der jeweils die schriftliche Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners erfordert. Die Möglichkeiten für einen Wechsel müssen voraussichtlich stark eingeschränkt werden, damit der administrative Aufwand im Rahmen bleibt.

Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgesehene Möglichkeit, dass die für die Alimentenhilfe zuständige Behörde Personen, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, der entsprechenden BVG-Vorsorgeeinrichtung für den Fall der Kapitalauszahlung von Vorsorgegutha-

ben meldet. Positiv beurteilen wir insbesondere die Festlegung eines klaren abgrenzenden Kriteriums des Verzuges von vier Monatszahlungen als Voraussetzung für die Meldung an die Vorsorgeeinrichtung. Begrüsst wird auch, dass das neue Meldeverfahren einerseits flächendeckend alle Arten der Kapitalauszahlung von Guthaben der 2. Säule und die Verpfändung bzw. die Pfandverwertung solcher Guthaben erfasst, und dass es andererseits alle Typen von Vorsorgeeinrichtungen einschliesst. Darauf hinzuweisen ist, dass die Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung gesetzlich zweckgebunden sind. Diese können nur für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf eingesetzt werden. Das bedeutet, dass Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung nicht zur Tilgung von Ansprüchen aus der Alimentenbevorschussung herangezogen werden können. Dennoch ist es für die für die Alimentenhilfe zuständige Behörde hilfreich, wenn auch die Fälligkeit solcher Vorbezüge gemeldet wird. Als zweckmässig erachten wir insbesondere die Festlegung einer zwingenden Sperrfrist von 30 Tagen zwischen Meldung und Auszahlung, welche den Behörden der Alimentenhilfe genügend Handlungsspielraum für einzuleitende Sicherungsmassnahmen wie z.B. eine Verarrestierung des Vorsorgeguthabens verschafft.

Betreffend die Sperrfrist von 30 Tagen möchten wir aber noch folgenden Änderungsvorschlag einbringen: Dass eine fällige Auszahlung frühestens 30 Tage nach Ausgang der Meldung an die Behörde oder Stelle ausbezahlt werden darf, schafft aufgrund des Begriffes „frühestens“ Rechtsunsicherheit für die Vorsorgeeinrichtung. Konkret geht es doch darum, dass der Behörde die fällige Vorsorgeleistung zur Kenntnis gebracht wird, und dass diese das für die Geltendmachung ihrer Forderung notwendige Inkassoverfahren einleiten kann. Das Inkassoverfahren sollte schliesslich innert 30 Tagen zu einer Sicherungsmassnahme bezüglich der von der Vorsorgeeinrichtung zu erbringenden Leistung führen. Aus Rechtssicherheitsgründen für die Vorsorgeeinrichtung sollte konkret festgehalten werden, dass die fällige Zahlung 30 Tage nach Ausgang der Meldung an die Behörde ohne Rechtsnachteil für die Vorsorgeeinrichtung geleistet werden kann, wenn während dieser Frist durch die zuständigen Behörden keine Sicherungsmassnahme (Arrest oder Pfändung) bei der Vorsorgeeinrichtung eingegangen ist.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin